

NICHTERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesvorstand Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover
vorstand(at)piraten-nds.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

Aktenzeichen LSG-NDS-2022-01-EA,

wird vom Antragstellenden beantragt:

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Landesvorstand Niedersachsen, einen Mietvertrag zur Anmietung neuer Räume nach Beschluss vom 26.04.2022 nicht zu unterzeichnen,

hat das Landesschiedsgericht Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 02.05.2022 und anschließendem Umlaufbeschluss am 03.05.2022 durch den Richter Phil Höfer, dem Richter Mattis Glade und dem Richter Melano Gärtner entschieden:

1. Das Verfahren wird nicht eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NDS-2022-01-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. der aktuellen Geschäftsordnung des Landesschiedsgerichts Niedersachsen Phil Höfer und als weitere Richter Melano Gärtner und Mattis Glade.
4. Der Richter Phil Höfer scheidet wegen Besorgnis der Befangenheit von Amts wegen aus dem Verfahren aus, § 5 Abs. 1 Punkt 4 i.V.m. Punkt 3. SGO.

- 1 / 3 -

Das Schiedsgericht Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Phil Höfer
Vorsitzender Richter

Mattis Glade
Richter

Melano Gärtner
Richter

5. Da durch den Wegfall eines Richters im Verfahren nur noch zwei Richter beteiligt sind und damit die Handlungsunfähigkeit im Verfahren erreicht wurde, wird das Verfahren an das Bundesschiedsgericht weiter gereicht.
6. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 27.04.2022 reicht der Antragstellende beim LSG NDS Richter Mattis Glade einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung ein, da das Landesschiedsgericht noch keine eigene eingerichtete IT-Struktur besitzt. Dieser leitete die E-Mail an alle Richter entsprechend weiter. Auf der Sitzung des LSG NDS am 02.05.2022, wurde bei Richter Phil Höfer die Befangenheit von Amts wegen festgestellt und das Gericht musste sich in diesem Verfahren für handlungsunfähig erklären.

II. Begründung

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 SGO.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt.

1.

Mit Feststellung der Befangenheit von Amts wegen des Richters Phil Höfer nach § 5 Abs. 1 Punkt 4 in Verbindung mit Punkt 3 der SGO, hatte sich das Landesschiedsgericht Niedersachsen inhaltlich nicht weiter mit dem Antrag zu befassen, da mit nur noch zwei an dem Verfahren Entscheidungsbefugte Richter nicht ausreichend sind, um das Verfahren nach SGO weiter zu führen. Die Befangenheit rührt daher, dass ein Mitglied des Landesvorstands ein Geschwisterteil des Richters Höfer ist und damit die Regelung der SGO in Bezug auf den Verwandtschaftsgrad erfüllt ist.

Da es in Bezug der Handlungsfähigkeit des SGdL aktuell Unstimmigkeiten gibt, § 6 Abs. 6 letzter Teilsatz SGO, und es bei einem Antrag auf eine einstweilige Anordnung nicht unnötig zu Verzögerungen kommen muss, wird das Verfahren direkt an das Bundesschiedsgericht weiter gereicht um ggf. nach § 6 Abs. 5 SGO zu entscheiden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Durch die fallweise Handlungsunfähigkeit und daraus resultierenden Nichteröffnung des Verfahrens, ist die sofortige Beschwerde nach § 11 Abs. 6 SGO nicht möglich.

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Mattis Glade